

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZA 5/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Karl-Dieter E [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED], G [REDACTED],

Beklagter und Antragssteller,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Firma D [REDACTED] B [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstand, dieser
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Edzard R [REDACTED],
S [REDACTED],

Klägerin und Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte:
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Paulusch,
Groß, Dr. Hübsch und Dr. Beyer

am 8. Oktober 1990

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf einstweilige
Einstellung der Zwangsvollstreckung aus
dem Urteil des 6. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom 31. Juli 1990
wird als unzulässig zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Eine Rechtsgrundlage für die beantragte Einstellung der
Zwangsvollstreckung durch den Bundesgerichtshof ist nicht
gegeben. Die Vorschrift des § 719 Abs. 2 ZPO ist nicht an-
wendbar, weil der Beklagte Revision gegen das Urteil des
Berufungsgerichts bisher nicht eingelegt hat; sein Antrag
auf Beiordnung eines Notanwalts ist durch Senatsbeschluß vom
26. September 1990 zurückgewiesen worden, weil eine Revision
gegen das Berufungsurteil unstatthaft ist. Der Antrag auf
Einstellung der Zwangsvollstreckung ist auch nicht durch

- 3 -

einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt (§ 78 Abs. 1 ZPO) gestellt und im übrigen von dem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten nicht unterschrieben worden.

Wolf

Dr. Paulusch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)